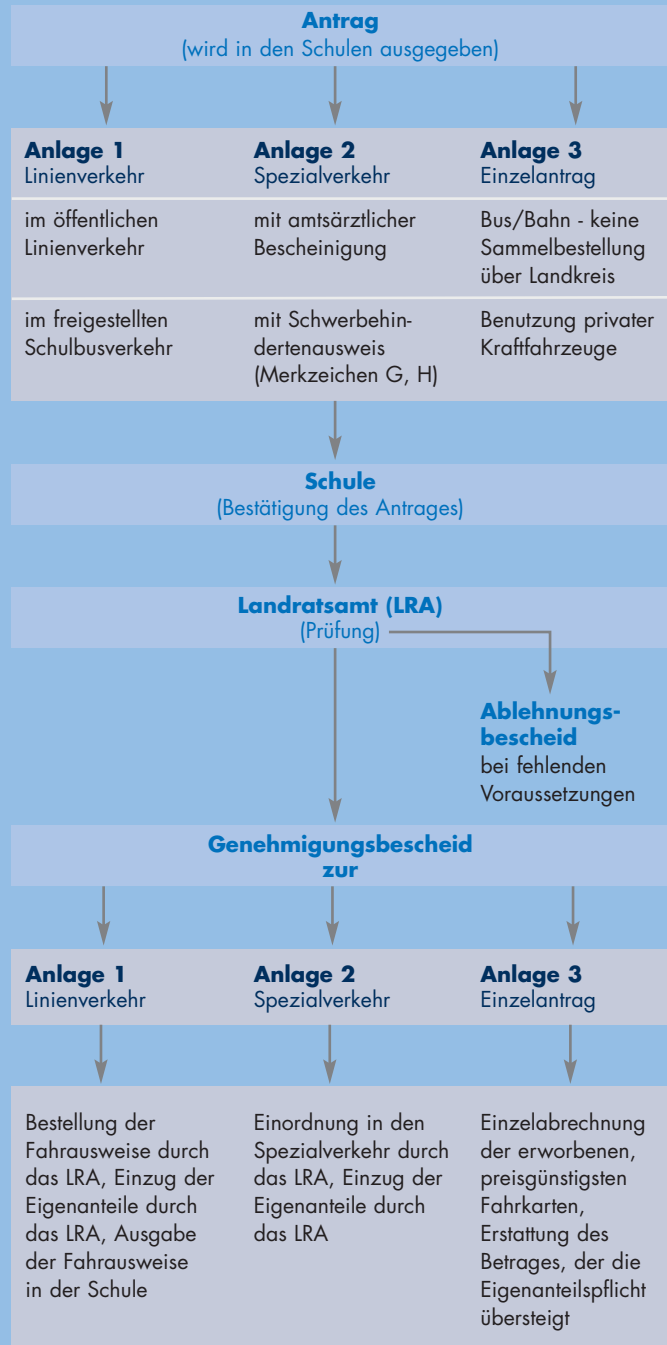


# Antragsverfahren



## Ansprechpartner

### Landratsamt Bautzen

Straßenverkehrsamt  
Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

Telefon 03578 7871 36 411 bis 417  
Fax 03578 7870 36 411 bis 417  
E-mail [schueler@lra-bautzen.de](mailto:schueler@lra-bautzen.de)

Sie erreichen uns persönlich zu folgenden Sprechzeiten im Zimmer U58, U61 und U62:

Montag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
Dienstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

© Herausgegeben vom Verkehrsverbund Oberelbe, Dresden 2009; Fotos: Holger Stein, Jürgen Jeibmann, VVO/M. Schmidt; Layout/Satz: VVO. Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO.



Allgemeine Informationen

Stand Juli 2009

# Schülerbeförderung im Landkreis Bautzen



einfach umsteigen





## Allgemeines zur Schülerbeförderung

Die jährlich sinkenden Schülerzahlen und die damit verbundenen Änderungen der Schullandschaft trägt dazu bei, dass immer mehr Schüler die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen müssen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zur Schülerbeförderung zusammengefasst.

## Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend § 23 Abs. 3 SchulG ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten. Der Landkreis Bautzen ist ermächtigt, Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung und Kostenerstattung durch eine Satzung zu regeln.

Die neue „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“ wurde am 30.03.2009 im Kreistag beschlossen und im Amtsblatt am 25.04.2009 veröffentlicht. Die Satzung kann außerdem in den Schulen, den Städte- und Gemeindeverwaltungen sowie im Straßenverkehrsamt eingesehen werden.

Sie finden die Satzungen auch im Internet unter

[www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de)

- ☎ Bürgerservice
- ☎ Straßenverkehrsamt
- ☎ Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr

## Auszug aus der Satzung

### § 1 Abs. 1 Kostenerstattung

„Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.“ Im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist dabei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Vorrang vor der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit Privatfahrzeugen zu geben.

### § 2 Abs. 2 Schulpflicht

„Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 ff SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erstattet.“

Schüler, die anderweitig eigene Einkünfte (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung) erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet.

### § 2 Abs. 5 Nächstgelegenen Schule

„Es werden grundsätzlich nur Kosten für den Besuch einer Schule im Landkreis Bautzen im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig günstigen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart besteht jedoch kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).“

### § 7 Eigenanteilspflicht gültig ab 01.08.2009

„Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat ein Eigenanteil wie folgt erhoben:

Grundschule	8,00 €
Förderschule (Klasse 1 bis 4, Unterstufe, Mittelstufe)	8,00 €
Mittelschule/Gymnasium	13,00 €
Förderschule (ab Klasse 5, Oberstufe, Werkstufe)	13,00 €
Berufsbildende Schule	17,00 €

Im freigestellten Schulbusverkehr ist der volle Eigenanteil zu zahlen. Bei Fahrten ins Internat ist nur die Hälfte des Eigenanteils zu zahlen. Besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer halben Fahrkarte (nur Hin- oder Rückfahrt), werden 60 % der Eigenanteile erhoben.

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

„Die Eigenanteile sind an den Landkreis zu zahlen, und monatlich zum 5. des Monats oder einmalig am 5. des ersten Beförderungsmonats fällig.“

### (Einzugsermächtigung)

Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Antrag als Einzelantrag bearbeitet.

### § 8 Höchstbeträge

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- a) 700,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen.
- b) 4.000,00 € für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.

Für die Übernahme von Kosten, die diese Beträge überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.

